

## **SITZUNGSVORLAGE**

**Beratung im Technischer Ausschuss  
am 25.04.2023  
Beschluss**

**öffentlich**

**Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)  
Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung (§ 31 Abs. 2 LBO)  
Errichtung einer Überdachung mit Windschutz-Seitenteilen einer Terrasse am  
bestehenden Wohnhaus auf dem Flst. 1254/4, Am Steinenberg 6 in 71144  
Steinenbronn**

### **I. Beschlussvorschlag**

Das nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde zu der beantragten Befreiung bezüglich der teilweisen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze zur Errichtung einer Terrassenüberdachung wird erteilt.

### **II. Sachdarstellung**

#### Das Bauvorhaben:

Am 03.03.2023 ging bei der Gemeinde Steinenbronn der Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO ein. Die Antragsteller stellten einen Antrag auf Anbau einer Überdachung mit Windschutz – Seitenteilen einer Terrasse am bestehenden Wohnhaus auf dem Flst. 1254/4, Am Steinenberg 6 in 71144 Steinenbronn (siehe Anlage 1 - öffentlich).

Die genau vorgesehene Planung und Gestaltung des Bauvorhabens kann den beigefügten Unterlagen entnommen werden (siehe Anlage 1 (öffentlich) und Anlage 2 (nichtöffentlich))

Mit Schreiben vom 23.03.2023 teilte das Landratsamt Böblingen - Bauen und Umwelt - als zuständige untere Baurechtsbehörde der Gemeinde Steinenbronn mit, dass für das geplante Bauvorhaben das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 i.V.m § 31 BauGB erforderlich ist. Da sich das Bauvorhaben teilweise außerhalb der Baugrenze befindet, bedarf es für die Genehmigung die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB.

#### Die bauplanungsrechtliche Situation:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Süd-1.Änderung“, welcher im Jahr 1996 in Kraft getreten ist.

Das geplante Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nur dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§§ 29, 30 Abs. 1 BauGB).

Die geplante Terrassenüberdachung überschreitet zum Teil die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze.

Grundsätzlich bedürfen gemäß § 50 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. Anhang 1 Nr. 1 Buchstabe I) zu § 50 LBO Terrassenüberdachungen im Innenbereich bis 30 m<sup>2</sup> Grundfläche keiner baurechtlichen Genehmigung, sondern können verfahrensfrei errichtet werden. Die geplante Terrassenüberdachung hat die Maße von 2,48 m x 3,00 m, somit 7,44 m<sup>2</sup>. Damit wären die gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Allerdings befindet sich das geplante Bauvorhaben teilweise außerhalb der Baugrenze. Insoweit bedarf das Bauvorhaben einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 BauGB. Hiernach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans dann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Verwaltung darf die erforderliche Befreiung nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 40 LVwVfG) erteilen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Befreiung erfüllt sind.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Innerhalb des Plangebiets wurden bereits Befreiungen für die Überschreitung der Baugrenze genehmigt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)
2. Planheft (nicht öffentlich)
3. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)